

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Britta Katharina Dassler, Stephan Thomae, Reginald Hanke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/23393 –**

### **Umsetzung Investitionspakt Sportstätten („Goldener Plan“)**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Ende Juli 2020 hat die Bundesregierung zusammen mit den Ländern die Absicht zur Schaffung eines Investitionspaktes Sportstätten („Goldener Plan“) im Rahmen der Städtebauförderung angekündigt. Hierbei sollen in den Jahren 2020 bis 2024 rund 640 Mio. Euro zur Sanierung von Sportstätten in den Ländern zur Verfügung gestellt werden.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat zusammen mit den Ländern die Umsetzung des Investitionspaktes Sportstätten („Goldener Plan“) zügig auf den Weg gebracht. Der Investitionspakt Sportstätten („Goldener Plan“) ergänzt die Städtebauförderung und wird auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104b des Grundgesetzes (GG) zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen im Bereich Sport (VV Investitionspakt Sportstätten 2020) vom 13. Oktober 2020 umgesetzt. Für den 2020 neu aufgelegten Investitionspakt Sportstätten („Goldener Plan“) stellt der Bund den Ländern nach Maßgabe des Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushalt 2020 150 Mio. Euro (Verpflichtungsrahmen) für Investitionen zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen im Bereich Sport in Städten und Gemeinden zur Verfügung. Für den Investitionspakt Sportstätten sind weitere Bundesmittel in Höhe von 490 Mio. Euro, verteilt auf die Jahre 2021 bis 2024, vorgesehen. Im Beschluss zu den Eckwerten zum Bundeshaushalt 2021 und zur mittelfristigen Finanzplanung sind von 2021 bis 2023 jeweils weitere 110 Mio. Euro pro Jahr und im Jahr 2024 160 Mio. Euro Bundesmittel veranschlagt. Dementsprechend sieht der Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2021 eine Fortführung des Investitionspaktes vor.

1. Wie erfolgt die Aufteilung der Mittel unter den Bundesländern?

Wird beispielsweise der Königsteiner Schlüssel hierfür herangezogen?

Die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder erfolgt entsprechend Artikel 2 der Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt 2020 vom 13. Oktober 2020 nach dem Schlüssel: Anteil der Bevölkerung (70 v. H.), Anteil der Arbeitslosen (22,5 v. H.), Anteil der ausländischen Bevölkerung (7,5 v. H.), jeweils bezogen auf die Summe der Länder.

2. Welche Förderungsbedingungen wurden mit den Ländern für das Investitionspaket festgelegt?

Bund und Länder haben sich in der Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt 2020 vom 13. Oktober 2020 zu den Voraussetzungen der Förderung verständigt, insbesondere zu Fördergegenständen und förderfähige Maßnahmen. Gegenstand der Förderung sind Sportstätten (gedeckt oder im Freien), d. h. bauliche Anlagen, die primär der Ausübung von Sport dienen, sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Gefördert werden können Sportstätten in Fördergebieten, die in Programme der Städtebauförderung von Bund und Ländern aufgenommen sind, sowie in städtebaulichen Untersuchungsgebieten zur Vorbereitung der Aufnahme in die Städtebauförderung. Die Förderung hat der integrierten städtebaulichen Entwicklungsplanung zu entsprechen, die auch konzeptionelle Aussagen zu den Sportstätten im Fördergebiet umfasst. In besonderen Fällen sind unter bestimmten Voraussetzungen Abweichungen möglich, wenn beispielsweise ein besonderer Bedarf vorliegt und eine formale Gebietsausweisung aufgrund der geographischen Lage der Sportstätte unverhältnismäßig wäre. Die Förderung hat im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder vergleichbaren integrierten Planung der Stadt oder Gemeinde mit konzeptionellen Aussagen zu den Sportstätten im Stadt- oder Gemeindegebiet zu erfolgen. Förderfähig sind die bauliche Sanierung und der Ausbau von Sportstätten sowie deren typische bauliche Bestandteile und zweckdienliche Folgeeinrichtungen. Im Falle der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung oder Erweiterung ist der Ersatzneubau förderfähig, in begründeten Ausnahmefällen unter bestimmten Maßgaben auch Neubauten, insbesondere, wenn in wachsenden Kommunen oder verdichteten Räumen erforderliche Sportstätten fehlen.

Ergänzend für bauliche Maßnahmen des Investitionspakts sind angemessene investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen förderfähig.

3. Wie erfolgt organisatorisch die Mittelbeantragung, Mittelbewirtschaftung und Mittelausreichung?

In der Verwaltungsvereinbarung (VV) „Investitionspakt Sportstätten“ vom 13. Oktober 2020 haben sich Bund und Länder auf das Verfahren zur Umsetzung in Anlehnung an die Verfahrensvorschriften der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2020 verständigt. Antragsberechtigt sind die Kommunen, die ihre Anträge jeweils bei den gemäß VV zuständigen Landesministerien stellen. Sobald die Länder dem Bund ihre Landesprogramme vorgelegt haben, veranlasst der Bund nach entsprechender Prüfung die Bewirtschaftungsübertragung an das jeweilige Land. Der Bund erwartet die Vorlage sämtlicher Landesprogramme „Investitionspakt Sportstätten 2020“ bis zum 15. November 2020. Die Länder entscheiden über die Aufnahme der zu fördernden Sportstätten in ihr Landesprogramm sowie über das Verfahren der Mittelbeantragung und -bewilligung.

4. Welche weiteren relevanten und nennenswerten Inhalte hat die noch nicht veröffentlichte „Verwaltungsvereinbarung Investitionspakt“?

Die Verwaltungsvereinbarung „Investitionspakt Sportstätten 2020“ vom 13. Oktober 2020 ist in Kraft getreten und wurde bereits veröffentlicht. Die Inhalte sind abrufbar unter [www.staedtebaufoerderung.info](http://www.staedtebaufoerderung.info).

5. Wie viele Projekte sollen circa bis Ende 2024 realisiert werden?

Angaben zur Anzahl der zu fördernden Sportstätten sind erst nach abschließender Vorlage und Prüfung der Landesprogramme „Investitionspakt Sportstätten“ möglich.

6. Werden bei dem „Investitionspakt Sportstätten“ Projekte bevorzugt behandelt, die in der Nähe von Bundesstützpunkten angesiedelt sind und auch durch den Leistungssport genutzt werden?
7. Trifft es zu, dass nur Sportstätten gefördert werden, die in „Fördergebieten“ liegen, und wenn ja, um welche Fördergebiete handelt es sich, und warum wurde diese Einschränkung vorgenommen?

Die Fragen 6 und 7 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 wird verwiesen. Die Auswahl der zu fördernden Sportstätten obliegt den Ländern.

8. Hält die Bundesregierung die geplanten Mittel für ausreichend, und wenn ja, warum, und wenn nein, warum nicht?

Zuständig für die Sanierung von Sportstätten sind auf Grund der grundgesetzlichen Aufgabenverteilung in erster Linie Länder und Kommunen. In Kenntnis der hohen Bedarfe bei der Sanierung unterstützt der Bund jedoch punktuell mit dem Investitionspakt und weiteren Programmen des Städtebaus. Ob die zur Verwirklichung der zwischen Bund und Länder vereinbarten Ziele des Investitionspakts Sportstätten 2020 geplanten Mittel ausreichend sind, soll anhand einer Wirkungsanalyse der Investitionen untersucht werden. Die geförderten Städte und Gemeinden sind deshalb zur Teilnahme an der Evaluierung des Bundes verpflichtet.

9. Werden auch Sportvereine mit vereinseigenen Sportanlagen die Möglichkeit haben, auf die Mittel zuzugreifen, und wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen. Die Entscheidung der zu fördernden Sportstätten treffen die Länder. Weiterleitungen sind grundsätzlich möglich.

10. Plant die Bundesregierung in den kommenden zwei Jahren ein Investitionspaket „Sanierung von vereinseigenen Sportanlagen“, wie beispielsweise vom Freiburger Kreis gefordert?

Wenn ja, was ist geplant?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Die Bundesregierung unterstützt mit verschiedenen Förderprogrammen die Sanierung von Sportstätten. Neben dem „Investitionspakt Sportstätten“ (Goldener Plan) bestehen Fördermöglichkeiten im Rahmen weiterer städtebaulicher Programme wie den Bund-Länder-Programmen zur Städtebauförderung und dem Bundesprogramm zur Sanierung kommunaler Einrichtungen im Bereich Sport, Jugend und Kultur.

Im Rahmen der Förderung des Spitzensports können auch Zuwendungen für Baumaßnahmen an anerkannten Einrichtungen des Spitzensports gewährt werden. Die Förderung richtet sich dabei nach den Förderrichtlinien Sportstättenbau und erstreckt sich auf Baumaßnahmen u. a. an Bundesstützpunkten, deren Träger von Sporteinrichtungen und -anlagen auch Vereine sein können.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

11. Soll das Investitionspaket auch Schwimmbadsanierungen berücksichtigen, und wenn nein, ist hier ein gesondertes Programm geplant?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen. Die Entscheidung der zu fördernden Sportstätten treffen die Länder.

12. Welche Bundesländer konkret haben bisher noch nicht den Investitionspakt Sportstätten unterschrieben, und welche konkreten Auswirkungen hat diese Verzögerung auf die Mittelvergabe bundesweit, insbesondere der Mittel für 2020?

Die Verwaltungsvereinbarung „Investitionspakt 2020“ ist von allen Ländern unterzeichnet. Sie trat am 13. Oktober 2020 in Kraft.

13. Welche Folgen hat das nicht oder nur teilweise erfolgte Abrufen der Fördermittel 2020, zum Beispiel durch einen späten Projektauftrag durch die Bundesländer, bei der Ausgabe der Mittel des Investitionspaktes Sportstätten?

Steht das Geld dem Bundesland im folgenden Förderjahr zur Verfügung oder werden die Mittel anderweitig verwendet bzw. fließen zurück?

Auf die Antwort zur Frage 3 wird verwiesen. Dem Bund liegen keine Informationen vor, ob die Länder die Bundesfinanzhilfen 2020 vollständig abrufen werden. Gemäß Artikel 13 Absatz 2 VV Städtebauförderung können Bundesmittel, die durch ein Land nicht vollständig eingesetzt werden können, an den Bund zurückgeführt werden. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat kann diese Mittel – Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen – auf die anderen Länder verteilen. Sollte ein Land die ihm zugewiesenen Ausgaben im laufenden Jahr nicht mehr abrufen können, würden Ausgabereste entstehen, die in den nächsten Jahren in Anspruch genommen werden können. Nicht zweckentsprechend verwendete Bundesmittel fließen in den Bundeshaushalt zurück.